

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2008.161+163

Entscheidung vom 2. Februar 2009

II. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Andreas J. Keller, Vorsitz,
Giorgio Bomio und Roy Garré,
Gerichtsschreiberin Andrea Bütler

Parteien

1. A. LTD.,

2. B. LTD.,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Hun-
keler, Schumacher Baur Hürlimann,

Beschwerdeführerinnen

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Lettland

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG), Ver-
mögenssperre (Art. 33a IRSV)

Sachverhalt:

- A.** Die Staatsanwaltschaft Lettland führt gegen die lettischen Staatsangehörigen C. und D. ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei, Missbrauch und Überschreitung von Vollmachten, widerrechtliche Handlung mit Materialien der Strafsache, unerlaubte Beteiligung an Vermögensgeschäften und Bestechlichkeit. Die lettische Staatsanwaltschaft ist in diesem Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen vom 12. Juni 2007 und Ergänzungen vom 19. Juli 2007 und 26. Oktober 2007 an die Schweiz gelangt und hat um Übermittlung von Bankunterlagen der Bank E. und der Bank F., Zürich, u.a. betreffend Konten der A. Ltd. und der B. Ltd. ersucht. Ebenso beantragte sie die Sperrung der betreffenden Konten sowie von Konten weiterer Gesellschaften im Umfang von USD 85 Mio. oder deren Gegenwert (act. 11.1, 11.2; RR.2007.126 act. 1.8).
- B.** Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „Bundesamt“) hat das Rechtshilfeersuchen und die Ergänzung vom 19. Juli 2007 der Bundesanwaltschaft am 24. Juli 2007 zum Vollzug übertragen. Die Bundesanwaltschaft ist mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 25. Juli 2007 auf das Rechtshilfeersuchen samt Ergänzung eingetreten. Sie verfügte die Herausgabe von Kontounterlagen der A. Ltd. und B. Ltd. und hat die bereits am 13. Juni 2007 vorläufig angeordneten Kontosperrungen weiterführen lassen (act. 11.3). Auf die gegen die Vermögenssperren gerichtete Beschwerde der A. Ltd. und B. Ltd. vom 9. August 2007 ist das Bundesstrafgericht mit Entscheid RR.2007.126 vom 26. September 2007 nicht eingetreten.
- C.** Mit Schlussverfügung vom 12. Juni 2008 hat die Bundesanwaltschaft dem Rechtshilfeersuchen vom 12. Juni 2007 und den Ergänzungen vom 19. Juli 2007 und 26. Oktober 2007 entsprochen und die Herausgabe der von der Bank F. und Bank E. edierten Bankunterlagen betreffend Konto Nr. 1 der A. Ltd. und Konto Nr. 2 sowie Nr. 3 der B. Ltd. verfügt. Ebenso wurde die Vermögenssperre der genannten Konten im Umfang von rund USD 5 Mio. bestätigt (act. 1.1 bzw. 11.4).
- D.** Gegen die Schlussverfügung der Bundesanwaltschaft erhebt der Vertreter der A. Ltd. und B. Ltd. am 14. Juli 2008 Beschwerde mit folgenden Anträgen (act. 1):
- „1. Es seien sowohl bezüglich der Beschwerdeführerin 1 wie auch bezüglich der Beschwerdeführerin 2 die Aktenstücke „000004 und 000005“ aus dem Konto Nr. 1 der Beschwerdeführerin 1 und die Aktenstücke „000005 und 000006“ aus dem Konto Nr. 2 der Beschwerdeführerin 2 bei der Bank F. gemäss Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung nicht der ersu-

chenden Behörde zu übermitteln und es seien die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung dementsprechend anzupassen.

- 1a. Eventualiter seien die unter Ziffer 1 genannten Aktenstücke nur insoweit der ersuchenden Behörde zu übermitteln, als auf ihnen die ausser den Angeschuldigten C. und D. aufgeführten weiteren neun Personen vollumfänglich abgedeckt/unkenntlich gemacht werden, und es seien die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung vollumfänglich aufzuheben.
2. Es seien auch die weiteren Bankunterlagen gemäss Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung nicht der ersuchenden Behörde zu übermitteln und es seien die diesbezüglichen Dispositiv-Ziffern 1 und 2 vollumfänglich aufzuheben.
3. Es seien die Vermögenswerte auf den gesperrten drei Konti Nr. 1 und Nr. 2 bei der Bank F. und Nr. 3 bei der Bank E. zu Gunsten der jeweiligen Beschwerdeführerinnen freizugeben und es sei dementsprechend Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung vollumfänglich aufzuheben.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“

Das Bundesamt beantragt in seiner Beschwerdeantwort vom 22. August 2008 die Abweisung der Beschwerde (act. 10). Die Bundesanwaltschaft trägt am 29. August 2008 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde an, soweit darauf eingetreten werden könne (act. 11). Die A. Ltd. und B. Ltd. lassen innert erstreckter Frist mit Replik vom 24. Oktober 2008 an den gestellten Anträgen festhalten (act. 18). Das Bundesamt und die Bundesanwaltschaft wurden darüber am 27. Oktober 2008 in Kenntnis gesetzt (act. 19).

- E.** Mit Schreiben vom 26. November 2008 macht der Vertreter der A. Ltd. und B. Ltd. geltend, die lettischen Behörden hätten die Vermögenssperren seiner Klientinnen aufgehoben. Aufgrund dessen seien die im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeersuchen erlassenen Verfügungen vorbehaltlos aufzuheben bzw. das Verfahren als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (act. 20, 20.1, 21.1, 22.1). Das Bundesamt beantragt in seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 10. Dezember 2008, den Anträgen sei nicht stattzugeben (act. 24). Die Bundesanwaltschaft beantragt mit Stellungnahme vom 11. Dezember 2008 die Anträge abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne (act. 25). A. Ltd. und B. Ltd. reichen innert angesetzter Frist keine weitere Stellungnahme dazu ein.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Für die Rechtshilfe zwischen Lettland und der Schweiz ist in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12) massgebend. Ebenso zur Anwendung kommt hier das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53). Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464 m.w.H.).
 - 1.2 Der Rat der Europäischen Union hat am 27. November 2008 die vollumfängliche Anwendung der Assoziierungsabkommen zu Schengen und Dublin mit der Schweiz auf den 12. Dezember 2008 in Kraft gesetzt (Amtsblatt Nr. L 327 vom 5. Dezember 2008, S. 0015 – 0017; siehe auch Art. 25 Abs. 1 des Schengen Assoziierungsabkommens). Für den Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen findet gemäss konstanter Rechtsprechung das im Augenblick des Entscheids jeweils geltende Recht Anwendung. Die verwaltungsrechtliche Natur des Rechtshilfeverfahrens schliesst die Anwendung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung aus (Entscheid des Bundesgerichts 1A.96/2003 vom 25. Juni 2003, E. 2.2 und zitierte Entscheide).

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004 (SR 0.360.268.1; nachfolgend „*Schengen Assoziierungsabkommen*“), werden die in Anhang A aufgeführten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands (ausgenommen jene im 1. Teil von Anhang A) von der Schweiz umgesetzt und angewendet, soweit sie zwischen den EU Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangen. Gestützt darauf gelangen im Bereich der Rechtshilfe mit Lettland die Art. 48 ff. des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regie-

rungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (EULEX 42000A0922(02); Amtsblatt Nr. L 239 vom 22. September 2000, S. 0019 – 0062; nachfolgend „Schengen-Durchführungsübereinkommen“ SDÜ) zur Anwendung. Der Schengen Besitzstand ist von Lettland vollumfänglich übernommen worden (Art. 1 des Entscheids des Rats der Europäischen Union vom 27. November 2008).

- 1.3** Soweit vorliegend, wie sich nachfolgend zeigen wird, die massgeblichen Bestimmungen des SDÜ keine substantielle Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Rechtshilfegewährung an den ersuchenden Staat im Vergleich zum bisherigen Vertragsrecht bewirken, erübrigt sich ein zusätzlicher Schriftenwechsel zur Frage des anwendbaren Rechts.

2.

- 2.1** Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710).

Die Schlussverfügung vom 12. Juni 2008 wurde mit vorliegender Beschwerde vom 14. Juli 2008 fristgerecht angefochten.

- 2.2** Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; BGE 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6).

Die angefochtene Verfügung bezieht sich auf die Erteilung von Bankauskünften, wobei Bankunterlagen dreier Konten der Beschwerdeführerinnen an die ersuchende Behörde herausgegeben werden sollen, sowie auf die Sperrung der Konten. Inhaber der Konten sind die Beschwerdeführerinnen. Damit sind sie beschwerdelegitimiert, weshalb auf ihre Beschwerde einzutreten ist.

2.3 Der ursprüngliche Antrag der Beschwerdeführerinnen stellt im Verhältnis zu ihrem Antrag in der zusätzlichen Stellungnahme vom 26. November 2008 ein „Minus“ dar. Im Antrag in der Beschwerdeschrift verlangen sie weniger als in der darauffolgenden Stellungnahme; nämlich nur die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, und nicht wie in der Stellungnahme zusätzlich das Verfahren als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. Nach abgelaufener Beschwerdefrist kann der Antrag nicht mehr erweitert, sondern höchstens präzisiert, eingeengt oder fallengelassen werden (ANDRÉ MOSER in AUER/MÜLLER/SCHINDLER, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, N 6 zu Art. 52). Das Bundesstrafgericht ist jedoch nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Insofern kann ohne weiteres auch das Begehren auf Abschreibung des Verfahrens geprüft werden, dies umso mehr, als sich das neue Begehren auf vermeintlich neue Tatsachen stützt, die während der Litispendenz eingetreten sein sollen. Dies folgt aus der behördlichen Untersuchungspflicht und der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Der Entscheidung ist der Sachverhalt so zugrundezulegen, wie er sich im Zeitpunkt der Entscheidung verwirklicht hat und bewiesen ist (ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 220, Nr. 615).

3.

3.1 Die Beschwerdeführerinnen machen eine ungenügende bzw. falsche Sachverhaltsdarstellung geltend. Im Rechtshilfeersuchen werde etwa zu Unrecht behauptet, dass die G. Ltd., England im Zeitraum von September 2002 bis August 2003 rund USD 18 Mio. auf die H. SA überwiesen habe. Falsch sei ferner die Behauptung, die G. Ltd. habe im Jahre 2006 einen Umsatz von ca. USD 57 Mio. erzielt. Richtigerweise habe dieser lediglich USD 21.5 Mio. betragen. Die ungenaue Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts durch die ersuchende Behörde ergebe sich auch aus dem Umstand, dass die Rechtsformen der einzelnen betroffenen Gesellschaften nicht korrekt bezeichnet worden seien. Aus dieser mangelhaften Darstellung des Sachverhaltes könne nicht in genügender Weise auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung gemäss Art. 64 IRSG geschlossen werden (act. 1 Ziff. 23 mit Verweis auf die Beschwerde vom 9. August 2007 Ziff. 15 – 17, 22).

3.2 Ein Rechtshilfeersuchen muss insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Ausserdem muss das Ersuchen in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV und Art. 27 Ziff. 1 GwUe stellen entsprechende Anforderungen an das

Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde allerdings nur die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR; infra Ziff. 5), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 m.w.H.).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 und weitere vom 30. August 2006 E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4).

- 3.3** Gemäss Rechtshilfeersuchen und Ergänzungen soll D., Bürgermeister von Z., im März 1994 Bestechungsgelder in Form von Unternehmensanteilen erpresst und angenommen haben. Er habe 20% Anteile der panamesischen Gesellschaft I. Inc., welche an der lettischen J. GmbH beteiligt sei, erhalten. Als Gegenleistung habe er der J. GmbH ermöglicht, sich ab dem 21. November 1995 als eine von fünf an der K. zu beteiligen. Letztere sei mit 37% (Stand Oktober 1997) respektive momentan mit 42% an der L. beteiligt. Als Vorsitzender der Selbstverwaltung habe D. die Möglichkeit gehabt, die Gesellschafter des neuzugründenden Erdöltransitgeschäfts zu bestimmen. D. habe seine Anteile an der J. GmbH am 22. September 1997 auf die M. in Lichtenstein übertragen, deren einziger wirtschaftlich Berechtigter er sei. Die Beteiligung der J. GmbH an der K. sei sodann im Jahre 2002 auf die in Neuseeland registrierte N. übertragen worden. D. sei zu 25% an der N. beteiligt.

D. und C. seien im Weiteren Gesellschafter der L. Die ersuchende Behörde wirft ihnen vor, in den Jahren 2001 bis 2006 Gewinne dieser Gesellschaft im Umfang von etwa USD 85 Mio. ungerechtfertigt geschmälert zu haben. Zu diesem Zweck hätten die Gesellschafter der K., darunter D. und C., die Vermittlergesellschaft O. (ab 2001 P., BVI, und ab 2004 G. Ltd.) gegründet und eingeschaltet. Auf Anordnung D.'s hin sei der Leistungsbezug über die O. für die Kunden günstiger ausgestaltet worden als jener bei der L., wes-

halb sich die Kunden an diese als Vermittlerin gewandt hätten. Vertraglich sei vereinbart worden, dass die Vermittlergesellschaft die L. nur kostendeckend zu entschädigen habe, was rund 4/7 der Kundengelder entsprochen habe. Die restlichen Gelder seien bei der O. (bzw. P. und G. Ltd.) geblieben oder in andere Firmen investiert worden, welche den an der kriminellen Organisation Beteiligten gehörten. So habe die G. Ltd. beispielsweise aufgrund fingierter Verträge Gelder an die H. SA, Q. Ltd. und R. Inc. überwiesen (wobei C. Besitzer bzw. Eigentümer der Gesellschaften sei). An die H. SA seien von September 2002 bis August 2003 rund USD 18 Mio. transferiert worden. Weiter seien die Gelder sodann an Offshore-Gesellschaften gegangen, wobei über die Verwendung der Vermögenswerte jeweils D. und C. entschieden hätten. 5% des Jahresumsatzes der G. Ltd. (Umsatz im Jahre 2006 rund USD 57.2 Mio.) seien bar abgehoben, nach Lettland zurückgeliefert und als Bestechungsgelder verwendet worden. Dies u.a. zwecks Sicherung des reibungslosen Funktionierens der beschriebenen gesetzwidrigen Strukturen. Auch hier hätten D. und C. über die Verwendung des Geldes entschieden.

Die ersuchende Behörde vermutet, dass auch über Konten der Beschwerdeführerinnen Gelder aus genannten Straftaten von D. und C. zwecks Geldwäsche geflossen seien, zumal sie an den Gesellschaften wirtschaftlich Berechtigte seien. Ein Zusammenhang stehe noch nicht fest, müsse aber untersucht werden.

- 3.4** Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Rechtshilfeersuchen eine offensichtlich unrichtige, lückenhafte oder widersprüchliche Sachdarstellung enthalten soll. Insbesondere können die von den Beschwerdeführerinnen behaupteten Ungenauigkeiten nicht als wesentliche Mängel der Sachverhaltsdarstellung gelten. Bei den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen handelt es sich ohnehin um im Rechtshilfeverfahren nicht zulässige Gegendarstellungen. Doch selbst wenn sich derartige Ungenauigkeiten oder widersprüchliche Angaben über die Höhe einzelner überwiesener Beträge aus dem Rechtshilfeersuchen und seinen Ergänzungen und Anhängen selbst ergäben, würde dies nicht als offensichtlicher Widerspruch im Sinne der Rechtsprechung gelten. Im Hinblick auf die Schlüssigkeit der Gesamtdarstellung und insbesondere die Subsumierbarkeit unter einen Straftatbestand des schweizerischen Rechts sind sie jedenfalls irrelevant.
- 3.5** Zu prüfen bleibt damit nun mehr, ob der Sachverhalt im Rechtshilfeersuchen genügend konkret dargestellt worden ist, so dass eine Subsumtion unter einen schweizerischen Tatbestand möglich ist (vgl. E. 3.2). Zur Beantwortung dieser Frage ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein

Strafverfahren eingeleitet hätte, und ist zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllt wären (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4 S. 465; Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006 E. 2.1, je m.w.H.; ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 395 N. 349).

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 322^{quater} StGB). Der Vorteil muss den Amtsträger in nicht gebührender Weise in materieller oder imaterieller Hinsicht besser stellen. Nicht gebührend ist der Vorteil, wenn er dem Empfänger nicht zusteht und er darauf auch keinen Anspruch hat. Der Vorteil muss eine Gegenleistung für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung darstellen. Pflichtwidrig ist ein Verhalten dann, wenn es strafbar ist oder gegen Amts-, Dienst- oder Disziplinarpflichten verstösst. Die pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Handlung muss im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit des Empfängers stehen. Dieser liegt vor, wenn der Amtsträger im Rahmen seiner amtlichen Funktionen handelt oder mit dem in Frage stehenden Verhalten gegen Amtspflichten verstösst (STRATENWERTH/WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, Bern 2007, N 3 f. zu Art. 322^{quater} StGB).

Dem Rechtshilfeersuchen und den Ergänzungen ist zu entnehmen, dass D. aufgrund seiner Stellung als Bürgermeister die Möglichkeit gehabt haben soll, die an Unternehmungen Beteiligten zu bestimmen. Im März 1994 soll er zu diesem Zweck Bestechungsgelder in Form von Unternehmensanteilen der I. Inc., welche an der J. GmbH beteiligt sei, erpresst und angenommen haben. Als Gegenleistung habe er der J. GmbH ermöglicht, sich als eine von fünf an der K. zu beteiligen.

Durch dieses Verhalten würde D. nach schweizerischem Recht den Tatbestand des Sich bestechen lassens gemäss Art. 322^{quater} StGB erfüllen. Ob weitere Tatbestände wie die ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB), Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB) und / oder Vorteilsannahme (Art. 322^{sexies} StGB) ebenfalls erfüllt sind, muss damit nicht weiter geprüft werden.

- 3.6** Der im Rechtshilfeersuchen bzw. der Ergänzung dargestellte Sachverhalt ist demnach genügend konkret dargestellt um eine Subsumtion unter einen schweizerischen Tatbestand vornehmen zu können (BGE 125 II 569 E. 6 S. 575, Urteil des Bundesgerichts 1C_138/2007 vom 17. Juli 2007 E. 2.3.2). Zudem enthält er wie dargetan auch keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche (vgl. E. 3.4). Insgesamt erfüllt er daher die Anforderungen von Art. 14 Ziff. 2 EUeR und Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG.

Die Rüge der Beschwerdeführerinnen ist als unbegründet abzuweisen.

4.

- 4.1** Die Beschwerdeführerinnen rufen weiter das Prinzip der Verhältnismässigkeit an.

Sie machen zunächst einen fehlenden Sachzusammenhang zwischen ihnen und dem lettischen Strafverfahren geltend. Sie bringen vor, der fehlende Konnex werde selbst im Rechtshilfeersuchen und der angefochtenen Verfügung festgehalten. Die lettische Generalstaatsanwaltschaft habe die beantragte Vermögenssperre einzig damit begründet, dass die Angeschuldigten D. und C. Aktionäre bzw. wirtschaftlich Begünstigte der Beschwerdeführerinnen seien und daher nicht ausgeschlossen werden könne, dass diesen Gesellschaften Geldmittel aus ihnen vorgeworfenen Straftaten zugeflossen sei. Beweismittel zur Untermauerung dieses Verdachtes lägen aber bis heute keine vor. Insbesondere werde im Rechtshilfeersuchen nicht geltend gemacht, dass die Beschuldigten D. und C. Geschäftsführer oder Organe der Beschwerdeführerinnen seien und Einfluss auf die Geschäftstätigkeit hätten (act. 1 Ziff. 8, 9, 11, 12, 18).

Im Übrigen hätten die Beschwerdeführerinnen nichts mit den angeblich kriminellen Handlungen zu tun: Die gesamte Gesellschaftsstruktur sei von S. erdacht und zwecks Steueroptimierung errichtet worden (act. 1 Ziff. 13 mit Verweis auf die Beschwerde vom 9. August 2007 Ziff. 10 [recte 14]).

Die Beschwerdeführerinnen rügen ferner, auf den in Rechtsbegehren Ziffer 1 genannten Aktenstücken (Verifications of the beneficial owners identity) seien nebst D. und C. neun weitere Personen aufgeführt, die nichts mit dem lettischen Strafverfahren zu tun hätten. Die Namen und Adressen dieser unbeteiligten Personen dürften der ersuchenden Behörde nicht mitgeteilt werden, da dies sonst einer verpönten fishing expedition gleichkäme, welche dazu dienen könnte, einen bis dato noch nicht bestehenden Verdacht gegen diese Personen zu begründen. Die Übermittlung dieser Dokumente wäre daher unverhältnismässig. Falls die fraglichen Dokumente trotzdem übermittelt würden, müssten die Namen der neun Personen zu-

mindest im Sinne des Eventualantrages abgedeckt werden (act. 1 Ziff. 10, 11, 14 – 16, 22).

- 4.2** Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 513 f. N. 475 mit verweisen auf die Rechtsprechung; TPF RR.2007.64 vom 3. September 2007 E. 3.2). Die akzessorische Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internationale Zusammenarbeit kann jedoch nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können (sog. potentielle Erheblichkeit). Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; Urteile des Bundesgerichts 1A.115/2000 vom 16. Juni 2000 E. 2a; 1A.182/2001 vom 26. März 2002 E. 4.2; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006 E. 3.2; 1A.270/2006 vom 13. März 2007 E. 3; TPF RR.2007.24 vom 8. Mai 2007 E. 4.1; RR.2007.90 vom 26. September 2007 E. 7.2).

Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371).

4.3

- 4.3.1** Soweit ein fehlender Zusammenhang zwischen den Beschwerdeführerinnen und dem in Lettland geführten Strafverfahren geltend gemacht wird, erweist sich die Beschwerde als unbegründet. So sind die an den Beschwerdeführerinnen wirtschaftlich Berechtigten D. und C. im ausländischen Verfahren angeklagt, wobei die lettischen Behörden vermuten, dass Gelder aus ihnen vorgeworfenen Straftaten über Konten der Beschwerdeführerinnen geflossen seien. Entgegen der Auffassung der Beschwerdefüh-

rerinnen ist es nicht notwendig, dass D. und C. Geschäftsführer oder Organe der Beschwerdeführerinnen sind. Laut Rechtshilfeersuchen sollen die beiden Beschuldigten Gelder der L. unrechtmässig abgezweigt und über ein kompliziertes Gesellschaftskonstrukt (vgl. E. 3.3) zwecks Geldwäsche transferiert haben. So sollen Gelder u.a. über Konten der H. SA, Q. Ltd., R. Inc. und vermutlich – was aber noch vertieft abgeklärt werden müsse – auch der Beschwerdeführerinnen geflossen sein.

Die ersuchte Behörde hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es sich offenbar bei allen drei Konten, von welchen Unterlagen an die ersuchende Behörde herausgegeben werden sollen, um Durchlaufkonten handelt. So sind dem Konto Nr. 1 der Beschwerdeführerin A. Ltd. bei der Bank F. seit der Eröffnung im September 2004 bis zur Sperrung im Juni 2007 insgesamt USD 50.2 Mio. gutgeschrieben worden. Die liechtensteinische Treuhandgesellschaft T. hat beispielsweise rund USD 6.2 Mio. überwiesen, wobei der Betrag gleichentags oder tags darauf auf das Konto der R. Inc. transferiert worden ist. Auch Überweisungen der Beschwerdeführerin B. Ltd. an die T. und die R. Inc. sind über das Konto der Beschwerdeführerin A. Ltd. getätigt worden. So hat die Beschwerdeführerin B. Ltd. USD 42.1 Mio. auf das Konto der Beschwerdeführerin A. Ltd. überwiesen, wobei davon dann USD 29.7 Mio. an die R. Inc. und ca. USD 14.7 Mio. an die T. gingen. Auf das Konto Nr. 2 der B. Ltd. bei der Bank F. sodann sind zwischen Oktober 2005 und Mai 2007 von der U. rund USD 21.2 Mio. überwiesen worden, wobei der gesamte Betrag weitergeleitet worden ist. Von der U. sind wiederum USD 6 Mio. auf das Konto Nr. 3 der Beschwerdeführerin B. Ltd. bei der Bank E. überwiesen worden. Das Geld ist anschliessend an die A. Ltd. weitergeleitet worden.

Sowohl aufgrund der Darstellung im Rechtshilfeersuchen als auch aus rechtshilfeweise erhobenen Unterlagen ist ein Sachzusammenhang zwischen dem lettischen Strafverfahren und den Beschwerdeführerinnen bzw. deren Konten Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 bei der Bank F. bzw. bei der Bank E. über die wirtschaftlich Berechtigten offenkundig. Ob die Gesellschaftsstruktur laut Beschwerdeführerinnen lediglich zur Steueroptimierung erstellt worden ist, ist dabei unerheblich und schliesst jedenfalls einen Konnex mit den vorgeworfenen Straftaten nicht aus. Insofern steht der Herausgabe der in der angefochtenen Schlussverfügung genannten Dokumente nichts entgegen. Die Bankunterlagen sind der ersuchenden Behörde zu übermitteln, damit diese daraus Rückschlüsse be-, aber auch entlastender Natur betreffend strafbarem Verhalten der Beschwerdeführerinnen ziehen kann. Auch für die beantragte Aufhebung der Vermögenssperre liegen insofern keine Gründe vor.

4.3.2 Ebenfalls nicht gefolgt werden kann der Auffassung der Beschwerdeführerinnen, die Bekanntgabe von Namen und Adressen der unbeteiligten, aus den „verifications of the beneficial owners identity“ ersichtlichen Personen sei unverhältnismässig und stelle eine „fishing expedition“ dar. Angesichts der Vorwürfe im Rechtshilfeersuchen ist anzunehmen, dass nebst den Beschuldigten D. und C. noch weitere Personen in die darin genannten Straftaten involviert sind. Für die ersuchende Behörde ist es daher von wesentlichem Interesse, die an den Beschwerdeführerinnen wirtschaftlich Berechtigten Personen zu kennen. Die Rüge der Beschwerdeführerinnen beruht auf der irrigen Vorstellung, Namen von Unschuldigen seien bei der Herausgabe von Kontounterlagen generell abzudecken und verkennt den Grundsatz, dass nur jene Akten nicht herauszugeben sind, die für das ausländische Verfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind. Die in Frage stehenden Dokumente beziehen sich jedoch auf den im Rechtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt, weshalb sie herauszugeben sind.

5.

5.1 Eine Herausgabe der Namen und Adressen der unbeteiligten Personen an die ersuchende Behörde verstiesse laut Beschwerdeführerinnen auch gegen das Bankkündengeheimnis der neun unbeteiligten Personen sowie deren Privatsphäre (Art. 13 BV). Eine Herausgabe würde überdies bei internationalen Bankkunden einen überaus grossen Vertrauensverlust des Finanzplatzes Schweiz bewirken (act. 1 Ziff. 15, 17).

5.2 Die Beschwerdeführerinnen sind nicht legitimiert, die Verletzung der Privatsphäre und des Bankgeheimnisses Dritter zu rügen.

Mit Bezug auf das Bankgeheimnis könnte im Übrigen Rechtshilfe ohnehin nur verweigert werden, wenn es sich bei der vom ausländischen Staat verlangten Auskunft um eine solche handelte, deren Preisgabe das Bankgeheimnis geradezu aushöhlen oder der ganzen schweizerischen Wirtschaft Schaden zufügen würde (BGE 123 II 153 E. 7b S. 160, m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1A. 234/2005 vom 31. Januar 2006 E. 4; 1A.269/2005 vom 2. Dezember 2005 E. 5). Davon kann vorliegend offensichtlich nicht gesprochen werden (vgl. zum Ganzen TPF RR.2007.143 vom 3. Dezember 2007 E. 6.4). In diesem Sinne geht auch die Rüge betreffend Vertrauensverlust des Finanzplatzes Schweiz fehl.

6.

6.1 Die Beschwerdeführerinnen machen ferner einen Ausschlussgrund nach Art. 2 lit. a IRSG geltend, da in einem zu erwartenden ausländischen Strafverfahren im Ausland schwere Verletzungen der EMRK zu befürchten seien. Die lettischen Strafverfolgungsbehörden hätten D. bereits einmal in ei-

ner gegen ihn geführten Strafuntersuchung vier Monate inhaftiert und acht Monate unter Hausarrest gestellt, ohne ihn genauer über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu unterrichten. In einem Urteil habe das Kreisgericht Kurzeme diese Hinhaltenaktik der Staatsanwaltschaft sodann für völlig ungerechtfertigt befunden und den Hausarrest aufgrund mehrfacher Verstösse gegen Art. 3, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 EMRK aufgehoben. Art. 3 EMRK sei verletzt worden, da sich der Gesundheitszustand D.'s aufgrund der ungenügenden medizinischen Behandlung während der Inhaftierung derart verschlechtert habe, dass er nun für Invalid erklärt worden sei. Ein Ausschlussgrund gemäss Art. 2 lit. a IRSG liege damit zweifelsfrei vor (act. 1 Ziff. 25 – 29).

Überdies sei die Übermittlung der fraglichen Bankdokumente wegen des politischen Hintergrundes des ausländischen Verfahrens unzulässig (Art. 2 lit. b IRSG). So seien die strafrechtlichen Ermittlungen gegen D. genau am Tag der öffentlichen Bekanntmachung seiner Kandidatur als Regierungschef aufgenommen worden. Zudem seien hochrangige Mitarbeiter der lettischen Staatsanwaltschaft ein Tag vor Anklageerhebung bei einem privaten Treffen mit politischen Gegnern D.'s gesehen worden (act. 1 Ziff. 21).

- 6.2** Einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen wird nicht entsprochen, wenn Ausschlussgründe gemäss Art. 2 IRSG vorliegen. Diese Bestimmung soll verhindern, dass die Schweiz die Durchführung von Strafverfahren oder den Vollzug von Strafen unterstützt, in welchen den verfolgten Personen die ihnen in einem Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen Ordre public verletzen (vgl. Art. 2 lit. a IRSG; BGE 130 II 217 E. 8.1 S. 227; 129 II 268 E. 6.1 S. 271, je m.w.H.). Zudem wird einem Rechtshilfeersuchen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland durchgeführt wird, um eine Person wegen ihrer politischen Anschauungen zu bestrafen (Art. 2 lit. b IRSG). Gemäss ständiger Rechtsprechung können sich aber grundsätzlich nur Personen auf Art. 2 IRSG berufen, deren Auslieferung an einen anderen Staat oder deren Überweisung an einen internationalen Gerichtshof beantragt wurde. Geht es wie vorliegend um die Herausgabe von Beweismitteln, kann sich nur der Beschuldigte auf Art. 2 IRSG berufen, der sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, sofern er geltend machen kann, konkret der Gefahr einer Verletzung seiner Verfahrensrechte ausgesetzt zu sein. Dagegen können sich juristische Personen im allgemeinen bzw. natürliche Personen, welche sich im Ausland aufhalten oder sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befinden, ohne dort einer Gefahr ausgesetzt zu sein, grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen (BGE 130 II 217 E. 8.2 S. 227 f. m.w.H.; Urteile

des Bundesgerichts 1A.43/2007 vom 24. Juli 2007 E. 3.2; 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc). Auf die Rügen der Beschwerdeführerinnen ist demnach nicht einzutreten.

Festgehalten sei dennoch, dass der ins Recht gelegte Beschluss des Kreisgerichts Kurzeme gerade keine Verstösse gegen die EMRK in Lettland belegt. Der gegen D. erlassene Hausarrest wird nicht für EMRK-widrig befunden, sondern aufgrund von neuen Umständen aufgehoben (vgl. act. 1.5 insb. S. 9, 10, 11 unten). Insbesondere ist dem Beschluss auch nicht zu entnehmen, dass D. aufgrund der Inhaftierung respektive der schlechten medizinischen Versorgung invalid geworden wäre (Art. 3 EMRK; vgl. act. 1.5 S. 12 oben). Selbst wenn Verfahrensgrundsätze der EMRK verletzt worden wären, würde der Beschluss des Kreisgerichts im Übrigen gerade ein funktionierendes Justizsystem belegen, indem ein von einem Untersuchungsrichter angeordneter Hausarrest von einem höheren Gericht überprüft wird.

7. Von Amtes wegen abklären lassen wollen die Beschwerdeführerinnen sodann, ob das Erfordernis des Gegenrechts gemäss Art. 8 IRSG erfüllt sei (act. 1 Ziff. 23 mit Verweis auf Beschwerde vom 9. August 2007 Ziff. 4).

Gemäss Art. 8 Abs. 1 IRSG wird einem Ersuchen nur entsprochen, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht gewährt; das Bundesamt für Justiz holt eine Zusicherung des Gegenrechts ein, wenn dies geboten erscheint. Eine Gegenrechtserklärung des ersuchenden Staates ist nicht erforderlich, wenn die Rechtshilfe, wie im vorliegenden Fall, an einen Vertragsstaat des EUeR, des GwUe und des SDÜ bewilligt wird. Die fraglichen Abkommen sehen eine solche Erklärung nicht vor. Sie sind zudem überflüssig, da sich die Vertragsstaaten des EUeR und des GwUe bereits mit der Ratifikation zur Rechtshilfe in allen von diesen Übereinkommen erfassten Fällen verpflichtet haben (ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 390 N. 345; TPF RR.2007.60 vom 25. Juli 2007 E. 6). Die Rüge der Beschwerdeführerinnen geht damit fehl.

8.
 - 8.1 Bezüglich Vermögenssperre bringen die Beschwerdeführerinnen schliesslich vor, dass es infolge Absehbarkeit der noch sehr langen Verfahrensdauer in Lettland unverhältnismässig und gesetzwidrig sei, die fraglichen Konten bis auf Weiteres zu sperren (Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG). Für die wirtschaftliche Existenz der Beschwerdeführerinnen sei die Freigabe der gesperrten Vermögenswerte (oder zumindest eines Teils davon) von eminenter Bedeutung (act. 1 Ziff. 24).

Grundsätzlich gilt, dass Gegenstände oder Vermögenswerte, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, der zuständigen ausländischen Behörde erst gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungs- oder Rückerstattungsentscheid herausgegeben werden (Art. 74a IRSG). Bis dieser Entscheid vorliegt oder die ersuchende Behörde mitteilt, dass ein solcher nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht mehr erfolgen kann – insbesondere weil die Verjährung eingetreten ist – bleiben Gegenstände oder Vermögenswerte beschlagnahmt (Art. 33a IRSV). Das Bundesgericht hat allerdings anerkannt, dass bei langjährigen Kontosperrungen die Gefahr einer unverhältnismässigen Einschränkung der Eigentumsrechte der Kontoinhaber und einer Verletzung des Beschleunigungsgebots bestehen kann (vgl. TPF RR.2007.7 – RR.2007.11 vom 27. Juni 2007 E. 3.2, 4.6 m.w.H.). Da die vorliegend fraglichen Konten aber erst seit dem 13. Juni 2007 gesperrt sind (act. 11.3), stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit und der allfälligen Aufhebung der Vermögenssperre zur Zeit nicht. Eine Kontosperrung kann sodann unverhältnismässig sein, wenn dem Beschwerdeführer unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteile drohen (zum unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil vgl. BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1A.77/2007 vom 27. Juni 2006 E. 2; 1A.81/2006 vom 21. Juli 2006 E. 2; 1A.183/2006 vom 1. Februar 2007 E. 1.2). Vorliegend machen die Beschwerdeführerinnen zwar geltend, die Freigabe der Vermögenswerten seien für sie von wirtschaftlich eminenter Bedeutung, legen jedoch nicht dar, inwiefern ihnen aufgrund der Beschlagnahmen und bevorstehenden konkreten Auslagen ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Eine (teilweise) Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte aufgrund dringender Auslagen kommt daher nicht in Betracht (vgl. auch TPF RR.2007.7 – RR.2007.11 vom 27. Juni 2007 E. 3.4).

- 8.2** In einer späteren Eingabe haben die Beschwerdeführerinnen geltend gemacht, die lettischen Behörden hätten die verfügbaren Vermögenssperren vorbehaltlos aufgehoben, weshalb die im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeersuchen erlassenen Verfügungen vorbehaltlos aufzuheben bzw. das Verfahren als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben sei (act. 20). Auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin hin haben die lettischen Behörden mitgeteilt, dass lediglich die Kontosperrungen der R. Inc., H. SA, Q. Ltd. und V. aufgehoben werden dürften, nicht jedoch jene der Beschwerdeführerinnen. Damit erweist sich der Antrag, das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben, als unbegründet.
- 9.** Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

- 10.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die Gerichtsgebühren sind je auf Fr. 5'000.00 (vgl. Art. 3 des Reglements) festzusetzen, unter Anrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse in gleicher Höhe.

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Den Beschwerdeführerinnen wird eine Gerichtsgebühr von je Fr. 5'000.00 auferlegt, unter Anrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse in gleicher Höhe.

Bellinzona, 4. Februar 2009

Im Namen der II. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Daniel Hunkeler, Schumacher Baur Hürlimann
- Bundesanwaltschaft
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).